

Geschäftsverzeichnissnr. 528
Urteil Nr. 30/93 vom 1. April 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 74 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von der «Intercommunale d'oeuvres sociales pour la région de Charleroi» (I.O.S.).

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden F. Debaedts und dem stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, H. Boel, L. François und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Februar 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Februar 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragt die « Intercommunale d'oeuvres sociales pour la région de Charleroi » (I.O.S.), Interkommunale in der Rechtsform einer Genossenschaft, die einstweilige Aufhebung von Artikel 74 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen.

Mit separater Klageschrift vom selben Tag beantragt dieselbe Interkommunale die Nichtigerklärung derselben Bestimmung.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 19. Februar 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten Sondergesetzes gab.

Die Nichtigkeitsklage und die Klage auf einstweilige Aufhebung wurden mit am 4. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 5. und 8. März 1993 zugestellt wurden, notifiziert.

Durch Anordnung vom 4. März 1993 hat der Hof die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 16. März 1993 festgesetzt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 5. und 8. März 1993 zugestellt wurden.

Auf der Sitzung vom 16. März 1993

- erschienen
- . die Klägerin, vertreten durch RA J. Bourtembourg und RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen,
- . der Ministerrat, vertreten durch RA L. Van Helshoecht, in Brüssel zugelassen,
- haben die Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden RA J. Bourtembourg und RA L. Van Helshoecht angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Bezüglich der angefochtenen Bestimmung

1. Die klagende Genossenschaft, die am 31. Juli 1937 gegründet wurde, bezweckt « die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen und Dienststellen im medizinischen und/oder sozialen Bereich ». Sie ist eine interkommunale Vereinigung.

In Anwendung von Artikel 11 des Gesetzes vom 25. April 1933 bezüglich der Renten des Gemeindepersonals befinden sich die Bediensteten der Gemeindevereinigungen hinsichtlich ihrer Rente in der gleichen Lage wie die Bediensteten der Gemeinden.

Am 22. April 1974 hat der Verwaltungsrat der Klägerin beschlossen, im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1933 nunmehr der Umlegungskasse für Gemeinderenten beizutreten.

Infolge des Gesetzes vom 1. August 1985 und des königlichen Erlasses vom 15. Juli 1986 ist fortan das Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden mit der Einziehung und Eintreibung der Sozialversicherungsbeiträge und seit dem 1. Januar 1987 mit der Einziehung der Rentenversicherungsbeiträge beauftragt.

2. Der königliche Erlaß Nr. 491 vom 31. Dezember 1986 bestimmt, daß die Gemeinden, die weder unmittelbar noch durch Vermittlung einer Vorsorgeeinrichtung für die Renten ihres Personals sowie für die Witwen- und Waisenrenten aufkommen, hinsichtlich der Rentenversicherung dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen werden.

Am 29. Januar 1987 beschloß der Verwaltungsrat der Klägerin, unmittelbar oder durch Vermittlung einer Vorsorgeeinrichtung ab dem 1. Januar 1987 für den Anteil der künftigen Renten ihres fest angestellten Personals aufzukommen.

3. Anschließend fügt der königliche Erlaß Nr. 520 vom 31. März 1987 in Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 1933 einen neuen, folgendermaßen lautenden Absatz ein:

« Die Gemeinden, die vorher der Umlegungskasse für Gemeinderenten (...) angeschlossen

waren, werden von Amts wegen dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden (...) angeschlossen. Dieser Beitritt ist unwiderruflich. »

Über diese Bestimmungen entstand ein Streitfall zwischen dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden einerseits und der Klägerin andererseits wegen der Frage, ob letztere angeschlossen ist oder nicht.

4. Artikel 8 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989 ersetzt Artikel 3 Absätze 1 und 2 des durch den königlichen Erlaß Nr. 491 vom 31. Dezember 1986 und den königlichen Erlaß Nr. 520 vom 31. März 1987 abgeänderten Gesetzes. Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

« Die Gemeinden, die vorher der Umlegungskasse für Gemeinderenten, auf die sich Artikel 4 dieses Gesetzes vor seiner Aufhebung durch den königlichen Erlaß Nr. 491 vom 31. Dezember 1986 bezieht, werden von Rechts wegen dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden (...) angeschlossen.

Die Gemeinden, die weder unmittelbar noch durch Vermittlung einer Vorsorgeeinrichtung für die Renten ihres Personals und für die Witwen- und Waisenrenten aufkommen, sowie die Provinzen (...) werden hinsichtlich der Rentenversicherung dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden (...) angeschlossen.

Der Beitritt, auf den sich die Absätze 1 und 2 beziehen, ist unwiderruflich, wenn er nicht vor dem 31. Dezember 1987 von mit der Verwaltung von Krankenhäusern beauftragten Interkommunalen beim Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden bestritten wird. In diesem Fall ist er ab dem 1. Januar 1990 unwiderruflich. »

Diese Bestimmung ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten.

5. Mit dem Streitfall zwischen der Klägerin und dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden wurde der Staatsrat befaßt, der am 7. April 1992 das Urteil Nr. 39.177 verkündete. Der Staatsrat hat die Entscheidung des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden, der davon ausging, daß die Genossenschaft « Intercommunale d'oeuvres sociales pour la région de Charleroi » ab dem 1. Januar 1990 unwiderruflich der gemeinsamen Rentenregelung angeschlossen sei, für nichtig erklärt. In seinem Urteil geht der Staatsrat von folgenden Erwägungen aus:

« In der Erwägung, daß die Klägerin am 29. Januar 1987 beschlossen hat, unmittelbar oder durch Vermittlung einer Vorsorgeeinrichtung für den Anteil der Renten ihres Personals aufzukommen; daß sie am 11. Mai 1987 Einspruch gegen eine Aufforderung des Landesamtes für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden, eine Erklärung auszufüllen, erhoben hat,

wobei besagte Aufforderung von der Voraussetzung ausging, daß sie angeschlossen sei; daß somit in Anbetracht des vor dem 31. Dezember 1987 erfolgten Abschlusses der Beitritt der Klägerin zum Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden widerrufen war; daß er bereits am 29. Januar 1987 widerrufen worden war und am 1. Januar 1990 also nicht mehr existierte; daß am 1. Januar 1990 kein Beitritt mehr unwiderruflich werden konnte; daß für die Anwendung von Artikel 3 *in fine* des Gesetzes vom 25. April 1933 in der durch Artikel 8 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989 abgeänderten Fassung, vor der Einfügung in Artikel 161 des neuen Gemeindegesetzes, davon auszugehen ist, daß der ' Fall ', in dem eine Entscheidung ab dem 1. Januar 1990 unwiderruflich ist, derjenige ist, in dem nach Anfechtung der Entscheidung die Streitsache in dem Sinne entschieden worden ist, daß die sich beschwerende Behörde angeschlossen ist;

In der Erwägung, daß dieser Fall nicht auf die Klägerin zutraf, da die am 11. Mai 1987 eingeleitete Streitsache niemals beigelegt worden ist, und daß ihr Beitritt nicht für unwiderruflich gehalten werden konnte; daß die Gegenpartei nach dem am 29. Januar 1987 erfolgten Widerruf am 23. März 1990 nicht behaupten konnte, daß die Klägerin bei ihr angeschlossen sei; daß der Klagegrund begründet ist. »

6. Daraufhin erging die angefochtene Bestimmung, d.h. Artikel 74 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, der bestimmt, daß Artikel 161 Absatz 3 des neuen Gemeindegesetzes in der durch den königlichen Erlaß vom 8. März 1990 abgeänderten Fassung durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

« Der Beitritt, auf den sich die Absätze 1 und 2 beziehen, ist unwiderruflich. Die mit der Verwaltung von Krankenhäusern beauftragten Interkommunalen, die am 31. Dezember 1986 der Umlegungskasse für Gemeinderenten angeschlossen waren und infolge einer vor dem 31. Dezember 1987 beim Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden eingeleiteten Streitsache dem besagten Landesamt am 31. Dezember 1992 nicht mehr angeschlossen sind, werden diesem Landesamt ab dem 1. Januar 1993 von Rechts wegen und unwiderruflich erneut angeschlossen. »

- A -

Bezüglich der Argumente der Parteien

1.A.1. In ihrer Klageschrift bringt die Klägerin vier Klagegründe vor.

1.A.2. Der erste Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung aus. Er umfaßt drei Teile.

Im ersten Teil vertritt die Klägerin die Ansicht, daß die Bestimmung einen diskriminierenden Behandlungsunterschied unter den mit der Verwaltung von Krankenhäusern beauftragten Interkommunalen, die vor dem Inkrafttreten im Hinblick auf die Regelung der Renten ihrer Bediensteten nicht dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen waren, ins Leben rufe, und zwar zwischen

- einerseits den Krankenhausinterkommunalen, die niemals dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen gewesen seien und denen es weiterhin freistehe, ihm beizutreten

oder nicht,

- und andererseits denjenigen, die - wie die Klägerin - früher zwar angeschlossen gewesen seien, jetzt aber nicht mehr, und für welche - und nur für sie - der automatische und unwiderrufliche erneute Beitritt am 1. Januar 1993 vorgeschrieben sei.

Im zweiten Teil vertritt die Klägerin die Meinung, daß die Bestimmung einen diskriminierenden Behandlungsunterschied einführe, insbesondere unter den Krankenhausinterkommunalen, auf die sich die neuen Bestimmungen des Gesetzes beziehen, und zwar zwischen

- einerseits den Krankenhausinterkommunalen im Sinne von Artikel 75, die mit Personalangehörigen gebildet worden seien, welche von den ÖSHZ-Krankenhäusern stammten und nicht an der gemeinsamen Rentenregelung der Ortsbehörden beteiligt seien, wobei diese Personalangehörigen allerdings der gemeinsamen Regelung angeschlossen gewesen seien, als sie zum ÖSHZ gehörten,

- und andererseits den Krankenhausinterkommunalen im Sinne von Artikel 74, die - wie die Klägerin - vorher ebenfalls Personalangehörigen beschäftigt hätten, deren Renten für die vorherigen Jahre aufgrund ihrer früheren Regelung vom Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden getragen würden.

Nur letzteren wird ein erneuter Beitritt aufgezwungen, während das Gesetz sich für die Ersteren, die sich in einer ähnlichen Lage befänden, darauf beschränke, einen von der Rentenverwaltung jährlich festzusetzenden « Beitrag zu Lasten der Renten der Personalangehörigen der umstrukturierten oder abgeschafften Ortsbehörde, die vor der Umstrukturierung oder Abschaffung in dieser Eigenschaft in den Ruhestand versetzt worden sind » vorzuschreiben.

Im dritten Teil bringt die Klägerin vor, « die Bestimmung schafft einen diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen den mit der Verwaltung von Krankenhäusern beauftragten Interkommunalen, indem die Klägerin von Amts wegen und unwiderruflich dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen wird, und zwar deshalb, weil es die Absicht der Verfasser des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989 gewesen war, den Streitigkeiten ein Ende zu setzen, indem der Beitritt der Krankenhäuser unwiderruflich gemacht wird ».

Die Klägerin meint, daß dieser Grund nicht als objektiv und rechtmäßig betrachtet werden könne, nicht nur weil das Programmgesetz vom 6. Juli 1989 niemals ein solches Prinzip auf derart deutliche Weise verkündet habe, sondern vor allem weil ein rechtskräftiges Urteil des Staatsrates genau das Gegenteil besage. Die Klägerin meint also, daß es sich dabei um eine Form der Wirksamklärung durch Gesetz handle, die darauf abziele, eine richterliche Entscheidung zu vereiteln, was eine Diskriminierung darstelle, die der Klägerin eine wesentliche richterliche Garantie entziehe.

1.A.3. Der zweite Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung aus.

Die Klägerin macht geltend, daß die Bestimmung nur ihr gegenüber einen diskriminierenden Behandlungsunterschied ins Leben rufe, weil diese Bestimmung - wie aus den Vorarbeiten ersichtlich - in Wirklichkeit, im Gegensatz zum allgemeinen Charakter, den man *per definitionem* von allen Gesetzgebungsakten erwarten solle, ein « individuelles » Gesetz darstelle, von dem nur eine einzige Rechtsperson - die Klägerin - betroffen sei und dessen einziger Zweck darin bestehe, eine rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung zu vereiteln.

1.A.4. Der dritte Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung aus.

Die Klägerin vertritt die Ansicht, daß die Bestimmung bei der Anwendung des gewerkschaftlichen Statuts einen diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen den Bediensteten der verschiedenen Krankenhausinterkommunalen ins Leben rufe, soweit sie in die Rentenregelung eingreife und somit eine Grundregelung im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Organisation der Beziehungen zwischen den Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten dieser Behörden betreffe, ohne daß sie aber dem Sektorausschuß zur Verhandlung vorgelegt worden sei.

Die Klägerin behauptet, die Bediensteten würden somit anders behandelt als die Bediensteten der übrigen Krankenhausinterkommunalen und der übrigen öffentlichen Krankenhäuser, welche nicht dazu gezwungen seien,

dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden beizutreten.

1.A.5. Schließlich geht der vierte Klagegrund von einer Verletzung der kraft der Verfassung zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen, insbesondere des Artikels 6 §1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aus. Dieser Klagegrund enthält zwei Teile.

Im ersten Teil vertritt die Klägerin die Auffassung, daß die Bestimmung über die Rentenregelung im engen Sinne hinaus den Betrieb der Interkommunalen beeinträchtigt, indem diese durch Sozialbeiträge wegen des obligatorischen und unwiderruflichen Beitritts zu Mehrausgaben gezwungen würden, die geeignet seien, die Arbeitsweise der Krankenhäuser in gravierender Weise zu stören, während die Angelegenheit der Arbeitsweise der Vereinigungen von Gemeinden zum Kompetenzbereich der Region gehöre.

Im zweiten Teil behauptet die Klägerin, daß die durch die Bestimmung eingeführte Pflichtausgabe in allgemeinerem Sinne geeignet sei, bei allen betroffenen Krankenhäusern ein Defizit herbeizuführen, das von den Gemeinden und letzten Endes vom Gemeindefonds getragen werden müsse, dessen Arbeitsweise ebenfalls gestört zu werden drohe, während für die Finanzierung der von den Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben ausschließlich die Regionen zuständig seien.

1.A.6. In ihrer Klageschrift bemüht sich die Klägerin darzulegen, daß die für die einstweilige Aufhebung der Norm vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt seien.

1.A.7. Sie erörtert an erster Stelle die Voraussetzung des ernsthaften Klagegrunds. Sie meint, der ernsthafte Klagegrund sei derjenige, der ernsthafte Zweifel an der Wirksamkeit der angefochtenen Norm aufkommen lasse; die vier von ihr vorgebrachten Klagegründe würden diese Bedingung erfüllen.

1.A.8. Anschließend bemüht sie sich, den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil infolge der unmittelbaren Durchführung der angefochtenen Gesetzesbestimmung darzulegen. In dieser Hinsicht beruft sie sich auf mehrere konkrete Tatsachen und hinterlegt Schriftstücke zur Unterstützung ihrer Klageschrift. Diesen Unterlagen zufolge würde die Durchführung der angefochtenen Bestimmung für die Klägerin eine zusätzliche Belastung von nahezu 150 Millionen Franken pro Jahr mit sich bringen und dramatische Folgen für ihre Betriebsergebnisse nach sich ziehen. Diese Zahl von 150 Millionen pro Jahr ergibt sich nach Ansicht der Klägerin aus zwei Faktoren:

Erster Faktor: Eine Erhöhung der Lohnkosten infolge einer Erhöhung der Beiträge für die Witwen- und Waisenkasse, wobei der Satz von 25,25% für das Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden zugrunde gelegt werde, während sie momentan 21,5% zahle. Diese Differenz entspreche einer Erhöhung der Beiträge um 30.625.438 Franken.

Zweiter Faktor: Der an die S.M.A.P. zu zahlende Betrag als zusätzliche Prämie zum Ausgleich der Nichtzahlung der Beiträge während der üblichen Zeitdauer eines Verfahrens (zwei Jahre) und somit zur Wiederherstellung des Grundkapitals. Dieser Betrag würde sich nach Ansicht der Klägerin auf 226.126.000 Franken belaufen; diese Summe teilt sie durch zwei, um einen Betrag von 113 Millionen pro Jahr zu erreichen. Füge man diesen Betrag den 30 Millionen der Lohnkostenerhöhung hinzu, so komme man auf eine Zahl zwischen 145 und 150 Millionen.

1.A.9. Die Klägerin bringt mehrere Elemente vor, und insbesondere fünf Gründe, aus denen hervorgehen soll, daß der von ihr erlittene Nachteil tatsächlich der Nachteil ist, den das Sondergesetz für die einstweilige Aufhebung der Norm voraussetzt.

1. Der von der Klägerin erlittene Nachteil sei derart gravierend, daß er sie daran hindern könne, die Kontinuität des Betriebs zu gewährleisten und bestimmte Ausgaben zu bestreiten, die unbedingt notwendig seien, damit die von ihr verwalteten Krankenhäuser, Kindertagesstätten und weiteren sozialen Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren könnten. Die Durchführung der angefochtenen Bestimmung führe zu einem erheblichen Defizit in einem Sektor, wo das Gesetz ein absolutes Haushaltsgleichgewicht auferlege.

2. Das sich aus der Durchführung des Gesetzes ergebende Defizit müsse auch von den der Klägerin angehörenden Gemeinden getragen werden, was für diese Gemeinden beträchtliche haushaltmäßige Probleme mit sich zu bringen drohe.

3. Die zusätzlichen Lasten infolge der Durchführung des Gesetzes hätten zur Folge, daß der Betrieb der Sektoren in die roten Zahlen geraten würde, so daß die Klägerin nicht mehr in der Lage wäre, den Personalangehörigen den nach Maßgabe der Betriebsergebnisse ermittelten Teil ihrer Weihnachtsgratifikation zu zahlen. Dieser Nachteil lasse sich nicht wettmachen.

4. « Der Finanzierungsmechanismus des Landesamtes für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden ist so organisiert, daß der Betrag der jährlichen Beiträge je nach dem Betrag der auszahlenden Renten ermittelt wird. Bei dieser Berechnung für das Jahr 1993 hat das Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden den Betrag dieser Beiträge unter Berücksichtigung der Einnahmen, die der obligatorische Beitritt ihm bringen würde, ermittelt. Da alle Einnahmen des Landesamtes zwecks Auszahlung der Renten an das Finanzministerium weitergeleitet werden, wird es ihm nicht möglich sein, die Summen, die die Klägerin ihm während der Zeitspanne, in der das angefochtene Gesetz galt, unbegründeterweise überwiesen hat, zurückzuzahlen. Oder es müßte von den verschiedenen beitragenden Gemeinden rückwirkend eine Erhöhung ihrer Beiträge für dieselbe Zeitspanne verlangt werden, was bei allen Ortsbehörden unvorstellbare haushaltsmäßige Störungen mit sich bringen würde. »

5. Es stehe zu befürchten, daß unter solchen Rahmenbedingungen, im Falle der nachträglichen Nichtigerklärung des Gesetzes durch den Hof, das Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden zur Behebung des von der Klägerin erlittenen Schadens vor derartige Schwierigkeiten gestellt werde, daß es sich darauf berufen werde, daß der von der Klägerin erlittene Schaden sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebe, um daraus abzuleiten, daß dieser Schaden nicht wiedergutmacht werden könne. Aus der traditionellen Rechtsprechung der Höfe und Gerichte sowie aus den Vorarbeiten zum Gesetz über den Schiedshof gehe hervor, daß der Staat als Gesetzgeber nicht haftbar gemacht werden könne, so daß der Schaden irreparabel werde.

Die Klägerin schließt aus all diesen Gründen, daß es unmöglich sei, den erlittenen Nachteil wiedergutzumachen, und die Auswirkungen der Durchführung einen irreparablen Charakter hätten, weil sie über den Rahmen einer finanziellen Belastung hinausgingen. Die Klägerin hält es somit für unmöglich, die ursprünglichen Verhältnisse wiederherzustellen.

2.A.1. In seinem Schriftsatz vermittelt der Ministerrat zunächst einmal einen Überblick über die Finanzierung der gemeinsamen Rentenregelung der Ortsbehörden, wobei er auf das System der Verteilung und Solidarität hinweist. Dieses System setze den erneuten Beitritt der I.O.S. voraus.

2.A.2. Der Ministerrat äußert ebenfalls einige Bemerkungen zur Finanzlage der Klägerin.

2.A.3. Der Ministerrat ruft anschließend einige Antezedenzen in Erinnerung und betont, daß der Staatsrat zur fraglichen Bestimmung eine Stellungnahme abgegeben habe, die nicht ungünstig sei.

2.A.4. Bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung macht der Ministerrat hauptsächlich geltend, daß die Klagegründe nicht ernsthaft seien, und subsidiär, daß der Klägerin kein schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil drohe. Er meint in diesem Zusammenhang, daß die Klägerin bei einstweiliger Aufhebung der angefochtenen Norm ohne nachträgliche Nichtigerklärung einen sogar noch schlimmeren Nachteil erleiden würde. Der Ministerrat stellt schließlich das finanzielle Interesse einer Interkommunalen dem allgemeinen, kollektiven Interesse der Gesamtheit der Ortsbehörden, die im Bereich der Renten dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen sind, gegenüber.

- B -

Bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.1. Laut Artikel 20 ¹ des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei grundsätzliche

Voraussetzungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- 1° Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- 2° Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Rechtsnorm muß einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen können.

Die ernsthafte Beschaffenheit des Klagegrunds im Sinne von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 impliziert keinen Vorgriff auf eine eventuelle Nichtigerklärung. Der ernsthafte Klagegrund ist also nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln.

Die im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 verwendete Terminologie führt zu der Annahme, daß, damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden kann, es nicht genügt, wenn er nicht offensichtlich unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; es ist darüber hinaus erforderlich, daß er nach einer ersten Prüfung der in diesem Stand des Verfahrens dem Hof zur Verfügung stehenden Elemente begründet zu sein scheint.

Zur Beurteilung der zweiten Bedingung bestimmt Artikel 22 desselben Gesetzes außerdem: « Die Klage enthält eine Darstellung des Sachverhalts, aus der hervorgehen soll, daß durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm ein ernsthafter, schwerlich wiedergutzumachender Nachteil entstehen könnte ».

Bezüglich der ernsthafte Beschaffenheit der Klagegründe

B.2. Die Klägerin bringt gegen die angefochtene Bestimmung vier Klagegründe vor. Es genügt, wenn einer dieser Klagegründe ernsthaft ist, damit der Hof feststellen kann, daß die erste Bedingung für die einstweilige Aufhebung erfüllt ist.

B.3. Der erste Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 6 und *bis* der Verfassung aus.

Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird,

soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum erstrebten Zweck stehen.

B.4. Aufgrund der angefochtenen Bestimmung werden die mit der Verwaltung von Krankenhäusern beauftragten Interkommunalen, die am 31. Dezember 1986 der Umlegungskasse für Gemeinderenten angeschlossen waren und infolge einer vor dem 31. Dezember 1987 beim Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden eingeleiteten Streitsache diesem Landesamt am 31. Dezember 1992 nicht mehr angeschlossen waren, ab dem 1. Januar 1993 von Rechts wegen und unwiderruflich wieder angeschlossen. Die Bestimmung schafft somit einen Behandlungsunterschied zwischen diesen Interkommunalen und den übrigen Interkommunalen.

Aus einer ersten Prüfung der Rechtssache, die der Hof im Rahmen des Verfahrens auf einstweilige Aufhebung hat vornehmen können, ist ersichtlich, daß dieser Behandlungsunterschied als dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck unangemessen betrachtet werden kann. Dies zeigt sich namentlich anhand eines Vergleichs zwischen der in Artikel 74 vorgesehenen Behandlung und der weniger zwingenden Behandlung, die in Artikel 75 vorgeschrieben ist, welcher für andere Ortsbehörden, die infolge einer Umstrukturierung oder Abschaffung Personal, das vorher dem Landesamt für Sozialversicherung der Provinzial- und Ortsbehörden angeschlossen war, versetzen, die Verpflichtung vorsieht, gewissermaßen zu den Kosten der Alters- und Hinterbliebenenrenten beizutragen.

Daraus ergibt sich, daß der erste Klagegrund ein «ernsthafter Klagegrund » im Sinne von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist.

Bezüglich des Risikos eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

B.5. Die klagende Partei legt den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil, den sie bei unmittelbarer Durchführung der Bestimmung erleiden könnte, ausführlich dar: Beträchtliche Erhöhung der Beiträge, die zu einem Defizit führen würde; Verpflichtung zur Durchführung eines « drastischen Sanierungsplans », der die Entlassung von Personalangehörigen und eine totale Investitionssperre notwendig machen würde.

Der Hof ist der Ansicht, daß die unmittelbare Durchführung von Artikel 74 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Schaffung einer faktischen Lage führen würde, die die Gefahr bedeutender Änderungen im Betrieb der betroffenen Interkommunalen mit sich bringen würde, und daß diese Änderungen beträchtliche Schäden verursachen könnten; wenn die beanstandete Bestimmung im nachhinein für nichtig erklärt werden sollte, wäre es äußerst schwierig, ja sogar unmöglich, die ursprünglichen Verhältnisse wiederherzustellen.

Da die beiden Voraussetzungen, die Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorsieht, erfüllt sind, ist Artikel 74 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 einstweilig aufzuheben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

hebt Artikel 74 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen einstweilig auf.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 24 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1993.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior